

---

# Änderungen bei der Invalidenversicherung

**Die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen des Invalidenversicherungsgesetzes dienen in erster Linie einer Präzisierung, Klarstellung und Verankerung diverser Aspekte sowie einer Verlagerung der Subventionen von der IV zum Staat.**

*Vaduz.* – Die Regierung hat den Bericht und Antrag zur Abänderung des

Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) sowie des Schulgesetzes verabschiedet. Ein erster Aspekt betrifft die Verankerung der gelebten Praxis des Zahlungsrhythmus des Staatsbeitrags an die IV. Ein zweiter betrifft die individuellen Leistungen des IVG.

Es wird vorgeschlagen, die Einwilligung der versicherten Person zur Entbindung von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht als verfahrensrechtliche Regelung ins Gesetz aufzunehmen. Auch wird die primäre Vo-

raussetzung für einen Anspruch auf eine berufliche Umschulung zur Änderung vorgeschlagen. Der derzeit verankerte Mindest-IV-Grad soll aufgeweicht werden, um flexibler auf Einzelfälle eingehen zu können. Weiters wird eine Ergänzung in Bezug auf die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Beiträge an Hilfsmittel vorgeschlagen.

## **Mehr Transparenz**

Bezüglich Verfahrensrecht wird die gesetzliche Verankerung der Mög-

lichkeit zur Wiedererwägung im Invalidenversicherungsgesetz ange-regt.

Schliesslich wird die Aufhebung der Bestimmungen zu den kollektiven Leistungen (Subventionen) der Invalidenversicherung vorgeschlagen und zwar insbesondere aus Gründen der Transparenz, Steuerbarkeit und auch der Einfachheit. Die vorgeschlagene Neuregelung der kollektiven Leistungen bedingt eine marginale Anpassung des liechtensteinischen Schulgesetzes. (*ikr*)